



## **Benutzungsordnung der Zunftstube „Neuner Beck“**

Fassung vom 1.1.2023

### *Vorbemerkung*

In Baienfurt sind wenige Gebäude vorhanden, die ein Zeugnis über die Geschichte von Baienfurt darstellen. Eines davon ist das ortsprägende Gebäude des „Neuner Beck“ in der Weingartener Str. 2. Im Rahmen der Ortskernsanierung und des Zukunftsinvestitionsprogrammes konnte das Gebäude von der Gemeinde erworben und mit dem Förderverein der Narrenzunft, sowie der Narrenzunft „Henkerhaus“ e.V. in den Jahren 2009/2010 saniert werden.

Im Erdgeschoß ist die Zunftstube der Narrenzunft entstanden; im I. Obergeschoß das Kardelmuseum der Gemeinde und ein Zunftmuseum. Das Dachgeschoß dient als Werkstatt und Häskammer der Zunft.

### **§ 1: Zweckbestimmung**

1. Die Zunftstube „Neunerbeck“ - nachstehend nur noch Zunftstube genannt - ist eine öffentliche Einrichtung der Narrenzunft „Henkerhaus“ e.V. und des Fördervereins der Narrenzunft „Henkerhaus“.
2. Soweit die Zunftstube von der Narrenzunft und/oder dem Förderverein nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht die Einrichtung grundsätzlich den örtlichen Vereinen zur Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Ebenso kann die Einrichtung auch sonstigen Organisationen, Gruppen, Privatpersonen zur Nutzung überlassen werden, sofern sie einen direkten Bezug zur Brauchpflege der Fasnet oder zur Gemeinde Baienfurt, wie z.B. Wohnsitz, Mitgliedschaft eines örtlichen Vereins oder ähnliches vorweisen können.

### **§ 2: Aufsicht und Verwaltung**

1. Die Aufsicht und Verwaltung über die Zunftstube samt allen Einrichtungsgegenständen obliegt dem Förderverein der Narrenzunft „Henkerhaus“ 1936 e.V. bzw. den vom Förderverein damit beauftragten Personen (Zunftstubenvater, Zunftstubenmutter).
2. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der beauftragten Person oder eines für die Veranstaltung benannten Vertreters.  
Sie übt im Auftrag des Fördervereins das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit der beauftragten Person üben die jeweiligen aufsichtführenden Personen das Hausrecht aus. Im Zweifelsfall ist der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter des Fördervereins zu informieren, welcher dann das Hausrecht ausübt.

### **§ 3: Benutzung**

1. Die Benutzung der Zunftstube ist nur gestattet:
  - a) im Rahmen des vom Förderverein aufgestellten Belegungsplanes
  - b) für die vom Förderverein im Einzelfall genehmigten Veranstaltungen.
2. Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten zu stellen. In der Anmeldung ist anzugeben, um welche Veranstaltung es sich handelt, in welchem Umfang eine Bewirtung vorgesehen ist und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstreckt.
3. Die Überlassung erfolgt durch schriftliche Vertragsbestätigung des Fördervereins.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Einrichtung besteht nicht. Mit dem Betreten der Einrichtung anerkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
5. Der Förderverein entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen. In der Regel ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
6. Die Zulassung von Veranstaltungen kann von der Vorlage des Programms abhängig gemacht und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen werden.

### **§ 4: Einschränkungen der Benutzung**

1. Der Förderverein kann die Genehmigung zur Nutzung der Zunftstube widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung verlangen, wenn
  - a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird
  - b) besonders ergangene Anordnungen des Fördervereins nicht beachtet werden
  - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis der Förderverein die Einrichtung nicht zur Benutzung überlassen hätte.
2. Der Förderverein behält sich vor, einzelnen Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.
3. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen den Förderverein sind in den Fällen der Ziffer 1 und 2 ausgeschlossen. Der Schadensersatzanspruch entfällt auch, wenn höhere Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen vorliegt.
4. Wird die Genehmigung aus einem nicht unter die Ziffer 1 und 2 fallenden Grund widerrufen, so ist der Förderverein zum Ersatz der bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet; entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

## **§ 5: Haftung**

1. Der Förderverein überlässt dem Veranstalter die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.
2. Der Veranstalter stellt den Förderverein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seine Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht vom Förderverein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigenen Haftpflichtanspruch gegen den Förderverein, soweit der Schaden nicht vom Förderverein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Förderverein und dessen Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht vom Förderverein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Förderverein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Fördervereins fällt.
5. Der Förderverein übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeiter, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 6: Ordnungsvorschriften**

1. Die Benutzer haben das Gebäude, seine Einrichtungen und die Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln, damit Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

Die Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Zunftstubenmutter oder Zunftstubenvater) sind zu befolgen.

2. Für jede Veranstaltung ist dem Förderverein eine verantwortliche Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig und verantwortlich ist. Sie muss jederzeit erreichbar sein.
3. Der Veranstalter ist gegenüber dem Förderverein verantwortlich, dass die Benutzungsordnung beachtet wird.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht bei Veranstaltungen und allen sonstigen sich aus der Benutzung der Zunftstube und der Durchführung der Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend und dem Gaststättengesetz, der

Versammlungsstätten-Verordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Baienfurt sowie Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.

Vor allem bei der Bestuhlung und Betischung ist die Versammlungsstätten-Verordnung einzuhalten. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten. Die gekennzeichneten Fluchtwege dürfen weder verstellt noch verschlossen werden.

4. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung des Fördervereins und dürfen nur im Beisein des Beauftragten des Fördervereins vorgenommen werden.
5. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Beauftragten des Fördervereins. Im Einzelfall kann mit dem Förderverein eine Sonderregelung getroffen werden.
6. Bei Bedarf ist vom Veranstalter auf seine Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.
7. Auf Grund der Lage des Gebäudes ist besondere Rücksicht auf die Nachbarschaft erforderlich. Die Nachtruhezeiten (ab 22.00 Uhr) sind außerhalb des Gebäudes zu beachten. Bei Veranstaltungen gilt als Ende der Veranstaltung der mit dem Förderverein vereinbarte Zeitpunkt bzw. die genehmigte Sperrzeit.
8. Reklame, Dekorationen oder sonstige Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Förderverein angebracht werden. Durch Dekorationen oder sonstige angebrachte Gegenstände darf keine Gefahr ausgehen. Ebenso muss eine Beschädigung an dem Gebäude und am Inventar ausgeschlossen sein. Die allgemeinen Unfall- und Brandschutzvorschriften sind zu beachten. Die Dekorationen oder sonstige angebrachte Gegenstände müssen rückstandsfrei entfernt werden.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
10. Der angefallene Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen, Müllsäcke können bei der Gemeinde erworben werden.
11. Die Räume werden durch die beauftragte Person des Fördervereins übergeben und nach der Veranstaltung wieder abgenommen. Soweit erforderlich, überwacht die beauftragte Person den Betrieb während der Veranstaltung. Der Personalaufwand ist vom Veranstalter zu tragen bzw. zu ersetzen.

Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und zu reinigen.

Die Tische sind nach der Benutzung wieder geordnet zurück zu stellen

Die Küche ist **nicht zur Zubereitung von Speisen ausgestattet**. Die Benutzung der Küche darf nur durch ausgewiesenes Personal erfolgen. Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem und gereinigtem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte oder fehlende Teile werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.

Für die Speisen hat der Veranstalter grundsätzlich in eigener Verantwortung zu sorgen; die Standardgetränke (Bier, Mineralwasser, Cola, Fanta, Spezi, Apfelsaftschorle, ...) sind vom Förderverein gem. der aktuellen Preisliste abzunehmen.

12. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich höchstens **80 Personen** gleichzeitig in der Zunftstube befinden.
13. In der Zunftstube mit allen Nebenräumen besteht ein absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das gesetzliche Rauchverbot uneingeschränkt eingehalten wird. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.
14. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass im Gebäude alle Lichter und alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sind, Fenster und Türen geschlossen werden, der Schlüssel umgehend, jedoch spätestens an der Rückgabe, bei dem Beauftragten des Fördervereins abgegeben wird.
15. Nach jeder Nutzung sind Zunftstube, Treppenhaus, Vorraum des Haupteingangs vor dem Lift, Flur, Getränkeraum, Toiletten und Küche gründlich zu reinigen. Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden vom Förderverein zur Verfügung gestellt.

### **§ 7: Außenanlagen/Parkplätze**

1. Die Außenanlagen die zur Zunftstube gehören, sind im Anhang gekennzeichnet. **Der Platz vor dem Neunerback und neben der Garage ist ein öffentlicher Bereich und darf für die Veranstaltung nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung genutzt werden.**
2. Für Veranstaltungen in den Außenanlagen sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 und § 9 sinngemäß anzuwenden
2. Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
3. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrten und Notausgänge (Feuerwehr- und Sanitätszufahrten) dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen versperrt werden. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.  
  
Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt bzw. an das Gebäude angelehnt werden.

### **§ 8: Benutzungsentgelte**

Der Verein bzw. der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Einrichtung die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Benutzungsentgelte zu entrichten.

### **§ 9: Schlussbestimmungen**

1. Der Förderverein kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
2. Der Förderverein kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen.

### **§ 10: Inkrafttreten**

Die geänderte Benutzungsordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Anhang: Lageplan mit Außenfläche:

